



Landkreis Schwäbisch Hall

Forstamt

Bestellanfrage Brennholz

Forstamt Schwäbisch Hall – Münzstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall – Tel.: 0791/755-7877

Fax: 0791-755-7855 oder per Mail forstamt@lrasha.de

Holzsorte	Holzarten	Menge	Preis in € /Fm <i>(inkl. Mwst.)</i>
Laubhartholz	<input type="checkbox"/> reine Buche		62,00 €
Laubhartholz	<input type="checkbox"/> Eiche		52,00 €
Laubhartholz	<input type="checkbox"/> Esche		52,00 €
Laubhartholz	<input type="checkbox"/> Ahorn		52,00 €
Laubhartholz	<input type="checkbox"/> sonstiges Laubhartholz		52,00 €
Laubweichholz	<input type="checkbox"/> Erle, Linde, sonstige		40,00 €
Nadelholz	<input type="checkbox"/> Fichte, Tanne, Kiefer, sonstige		30,00 €

Besteller/in:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon|Handy: _____

E-Mail: _____

Gewünschte Region bzw. Revier:

Zuständige/r Revierleiter/in: _____

Geliefert am

Holzliste



Landkreis Schwäbisch Hall

Forstamt

Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz im Wald

Lieber Brennholzkunde, Sie haben sich für den umweltfreundlichen Brennstoff Holz aus heimischen Wäldern entschieden. Damit Sieselbst, der Waldboden und die stehenden Bäume der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz keine Schäden erleiden, haben wir nachfolgend einige Regeln zusammengestellt, an die Sie sich bei der Arbeit im Wald halten müssen.

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Das Forstamt Schwäbisch Hall legt deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Dies umfasst auch die Tätigkeit von Personen, die als Selbstwerber in den Wäldern des Forstamtes Schwäbisch Hall tätig sind. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, die u. A. durch einschlägige Zertifizierungsrichtlinien begründet sind, zusammenfassend erläutert. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenen Schutz. Verstöße gegen das Regelwerk führen zu Verlust des Flächenloses, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises besteht.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Flächenlose und Brennholz in langer Form an der Waldstraße werden nur an Personen vergeben, die mit der Motorsäge umgehen können (ausgenommen ist Brennholz, das nicht im Wald weiterverarbeitet werden soll). Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem **Motorsägenlehrgang** verlangt. Der Nachweis ist dem zuständigen Revierleiter/in VOR Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Motorsägearbeit ist in den Wäldern des Forstamtes Schwäbisch Hall nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt (ab dem 16. Lebensjahr nur in Begleitung und mit absolviertem Motorsägenlehrgang). Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz, zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z. B. indem Sie sich vor Arbeitsbeginn einen markanten Treffpunkt überlegen – Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Die Rufnummern für den Notfall ist 112. (Die UVV „Forst“ können Sie z. B. auf der Homepage der Unfallkrankenkasse Baden-Württembergs herunterladen: <http://www.uk-bw.de>).

Fällarbeiten bei stehenden Flächenlosen

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs, (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und dass diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z. B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem/der Revierleiter/in zugewiesenen und markierte Bäume. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

Maschinen- und Geräteinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit ein anerkanntes Prüfsiegel (z. B. des KWF) besitzen. Für die Motorsäge ist Sonderkraftstoff und biologisch schnell abbaubares Kettenhaftöl zu verwenden. Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten sind, sofern technisch sinnvoll und möglich, zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des/der Revierleiter(s)/in eingesetzt werden.

Fahren im Wald

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Rücken des Holzes sollte nur bei trockener Witterung oder bei Frost erfolgen.

Sperrungen von Wegen

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (min. doppelte Baumlänge) vom Ort der Aufarbeitung des Holzes. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der Anspruchszeitraum für die Fällung und Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche einschließl. Abtransport des eingeschlagenen Holzes wird mit der Abfuhrfrist bei dem Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter/in abzustimmen. Das Merkblatt ist während der Aufarbeitung mitzuführen, so dass dieses auf Verlangen vorgezeigt werden kann. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Aufarbeitung und Abtransport des Holzes

Der Anspruchszeitraum für die Fällung und Aufarbeitung der zugewiesenen Bearbeitungsfläche einschließl. Abtransport des eingeschlagenen Holzes wird mit der Abfuhrfrist bei dem Verkauf oder auf der Rechnung bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter/in abzustimmen. Das Merkblatt ist während der Aufarbeitung mitzuführen, so dass dieses auf Verlangen vorgezeigt werden kann. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in. Wege, Gräben und Böschungen sind nach der Arbeit wieder frei zu räumen.

Holzlagerung

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes, dürfen nicht verwendet werden.

Haftung

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden, behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

Hiermit bescheinige ich, dass ich von oben aufgeführten Bestimmungen Kenntnis genommen habe. Insbesondere versichere ich, dass ich an einem **Motorsägenlehrgang** teilgenommen habe, sowie **Sonderkraftstoff** und biologisch **schnell abbaubares Kettenöl** verwende.

Name Käufer _____

Unterschrift Käufer _____

Ort, Datum _____